



These materials are not an offer or the solicitation of an offer for sale or subscription of the shares in the United States of America. The subscription rights and the shares may not, at any time, be offered, sold, delivered or otherwise transferred in the United States of America absent registration or an exemption from registration under the U.S. Securities Act of 1933, as amended ("Securities Act"). Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft has not registered and does not intend to register the subscription rights and/or the shares under the Securities Act or publicly offer the subscription rights and/or shares in the United States of America.

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Köln

International Securities Identification Number (ISIN): DE0008232125

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): 823212

Börsenkürzel: LHA

Dokument zur Information nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG und § 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG vom 24. März 2017 ergänzt am 16. Mai 2017, am 18. Mai 2017 und am 1. Juni 2017

für die neuen Aktien, die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung (wie unter III. definiert) gegen Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche (wie unter III. definiert) gemäß dem von der Hauptversammlung der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft am 5. Mai 2017 gefassten Gewinnverwendungsbeschluss ausgegeben werden (Dividenden in Form von Aktien).

I. Zweck

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168 („Lufthansa“ oder „Gesellschaft“), haben der ordentlichen Hauptversammlung der Lufthansa am 5. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2016) vorgeschlagen, die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie zu beschließen („Gewinnverwendungsbeschluss“). Diese Dividende wurde nach Wahl der Aktionäre entweder (i) ausschließlich in bar oder (ii) für einen Teil der Dividende zur Begleichung der Steuerschuld in bar und für den verbleibenden Teil der Dividende in Form von Aktien der Gesellschaft („Aktiendividende“) oder (iii) für einen Teil ihrer Aktien in bar und für den anderen Teil ihrer Aktien als Aktiendividende geleistet.

Vorstand und Aufsichtsrat der Lufthansa beabsichtigten, die für die Aktiendividende benötigten Aktien durch teilweise Ausnutzung des durch Beschluss der Hauptversammlung am 29. April 2015 geschaffenen Genehmigten Kapitals A nach § 4 der Satzung der Lufthansa („Genehmigtes Kapital A“) gegen Sacheinlage geschaffen. Als Sacheinlage wurden durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstandene Anteilige Dividendenansprüche derjenigen Aktionäre eingebracht, die sich für die Aktiendividende entschieden haben.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 4 Abs. 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot, § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG, und die

Zulassung, § 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG, von an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, „sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden“:

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Prospektrichtlinie in der derzeit gültigen Fassung (Richtlinie 2010/73 EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71 EG und 2004/109/EG, einschließlich sämtlicher einschlägiger Umsetzungsmaßnahmen die „Prospekt-richtlinie“) dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

Weder die Bezugsrechte noch die Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die Aktien dürfen zu keiner Zeit in den oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, geliefert oder auf andere Weise übertragen werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand nach dem Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunter fällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt. Die Lufthansa hat weder die Bezugsrechte noch die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act registriert und beabsichtigt auch nicht, die Bezugsrechte oder die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act zu registrieren oder in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich anzubieten.



II. Gründe

Die Wahlmöglichkeit zwischen einer Bardividende und einer Dividende in Form von Aktien ist international anerkannt und verbreitet. Die Aktiendividende ermöglicht es dem Aktionär, den nicht für die Begleichung seiner Steuerschuld erforderlichen Teil der ihm zustehenden Dividende unmittelbar in Aktien der Gesellschaft zu reinvestieren. Soweit ein Aktionär die Aktiendividende wählt, kann er darüber hinaus vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der Lufthansa infolge der Kapitalerhöhung verringert.

Für die Gesellschaft verringert sich durch die Aktiendividende der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividenden auszahlung in dem Umfang, in dem die Aktionäre ihre Anteiligen Dividendenansprüche in die Gesellschaft reinvestieren und anstelle der Dividende Neue Aktien (wie unter III. definiert) geliefert werden.

III. Gegenstand des vorliegenden Dokuments / Wahlrecht

Gegenstand dieses Dokuments sind die neuen Aktien, welche bei der Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrecht („**Bezugsrechtskapitalerhöhung**“) mittels Einbringung der jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche geschaffen wurden („**Neue Aktien**“).

Hierdurch hat die Lufthansa allen Inhabern von auf den Namen lautenden Stückaktien, in deren Wertpapierdepots am 9. Mai 2017, abends 23.59 Uhr MESZ, (Record Date), Lufthansa Aktien eingebucht waren, die nachfolgend näher beschriebene Wahl eröffnet, die Dividende (i) ausschließlich in bar oder (ii) als Aktiendividende oder (iii) für einen Teil ihrer Aktien in bar und für den anderen Teil ihrer Aktien als Aktiendividende zu erhalten.

1. Ausschließliche Bardividende

Der Aktionär hat sich ausschließlich für die Bardividende entschieden und dies seiner depotführenden Bank mitgeteilt oder hat in der Zeit ab dem 8. Mai 2017 bis einschließlich 23. Mai 2017 (die „**Bezugsfrist**“) nichts unternommen.

In diesem Fall erhält der Aktionär (mit Ausnahme der Besitzer von effektiven Namensaktien der Gesellschaft, die zum Erhalt der Bardividende den Gewinnanteilschein Nr. 16 vorlegen mussten) nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 6. Juni 2017, die Bardividende in Höhe von EUR 0,50 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einzu-behaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf EUR 0,36 je von ihm gehaltener Stückaktie, bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf EUR 0,37 je von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags). Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, erfolgt die Auszahlung der ausschließlichen Bardividende in Form von zwei Geldbuchungen (Einzelheiten hierzu finden Aktionäre unter IV.4.e).

2. Ausschließliche Aktiendividende

Der Aktionär hat sich ausschließlich für die Aktiendividende entschieden. In diesem Fall war es erforderlich, dass der Aktionär diese Entscheidung unter Verwendung des ihm hierfür von seiner depotführenden Bank („**Depotbank**“) zur Verfügung gestellten Formblatts „Bezugs- und Abtretungserklärung“ während der Bezugsfrist rechtzeitig mitgeteilt und seine anteiligen Dividendenansprüche in Höhe von EUR 0,35 je von ihm gehaltener Stückaktie („**Anteilige Dividendenansprüche**“), die dem Aktionär spätestens am 10. Mai 2017 eingebucht wurden, an die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main („**Commerzbank**“) als Treuhänderin abgetreten hat.

Besitzer von effektiven Namensaktien der Gesellschaft („**Effektive Stücke**“) mussten darüber hinaus aus abwicklungstechnischen Gründen ihre Effektiven Stücke zusammen mit den noch nicht aufgerufenen Gewinnanteilscheinen Nr. 16 bis 20 nebst Erneuerungsschein bei ihrer Depotbank zwecks Einreichung und Umtauschs in girosammelverwahrte Namensaktien vorlegen und gleichzeitig ein girosammelfähiges Wertpapierdepot für die Einbuchung der aus dem Umtausch resultierenden Aktien benennen.

Sollte die Depotbank die Effektiven Stücke über die Commerzbank einreichen, musste dies spätestens bis zum 13. April 2017 erfolgen. Aktionäre, deren Effektive Stücke erst nach dem 13. April 2017 bei der Commerzbank eingingen, erhalten die Dividende in bar. Sollte die Depotbank die Effektiven Stücke direkt bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, („**Clearstream Banking**“) einreichen, so hat Clearstream Banking hierfür möglicherweise eine andere als die oben genannte Frist bestimmt. Auf diese in girosammelverwahrte Namensaktien umgetauschten Aktien wurden spätestens am 10. Mai 2017 die Anteiligen Dividendenansprüche eingebucht und die Aktionäre konnten ab Beginn der Bezugsfrist wie oben beschrieben unter Verwendung des ihnen hierfür von ihrer Depotbank zur Verfügung gestellten Formblatts ihre Anteiligen Dividendenansprüche an die Commerzbank als Treuhänderin abtreten.

Die Aktiendividende unterliegt grundsätzlich der Kapitalertragsbesteuerung (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Daher wird bei der Aktiendividende ein Teil der Dividende in Höhe von EUR 0,15 je Stückaktie („**Sockeldividendenanteil**“) stets in bar ausgeschüttet. Der Sockeldividendenanteil dient in Abhängigkeit vom steuerlichen Status der jeweiligen Aktionäre zur Abdeckung der durch die Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Ein möglicher Differenzbetrag wird dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben oder der Sockeldividendenanteil wird vollständig (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben. Der verbleibende Teil des Dividendenanspruchs in Höhe von EUR 0,35 je Stückaktie standen als Anteiliger Dividendenanspruch zum Bezug Neuer Aktien zur Verfügung. Die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, die abgetreten werden mussten, um eine Neue Aktie zu beziehen, wurde am 18. Mai 2017 veröffentlicht.



Soweit ein Aktionär Anteilige Dividendenansprüche abgetreten hat, die in Summe (ermittelt durch Multiplikation der Anzahl der Aktien, für die die Aktiendividende gewählt wurde, mit dem Anteiligen Dividendenanspruch) ein ganzzahliges Vielfaches des Bezugspreises übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem größtmöglichen ganzzahligen Vielfachen des Bezugspreises und der wie vorstehend ermittelten Summe der abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche („Restbetrag“) in bar ausgezahlt.

Die Lieferung der Neuen Aktien erfolgt voraussichtlich am 7. Juni 2017 und die Auszahlung eines etwaigen Restbetrags voraussichtlich am 6. Juni 2017. Zusätzlich erhält der Aktionär voraussichtlich am 6. Juni 2017 den Sockeldividendenanteil abzüglich der Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer abhängig vom steuerlichen Status des Anlegers.

3. Gemischte Bar und Aktiendividende

Der Aktionär hat sich für einen Teil seiner Aktien für die Bardividende und für den anderen Teil für die Aktiendividende entschieden. In diesem Fall galten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen hat.

IV. Einzelheiten

1. Grundkapital und Lufthansa Aktien

Das vor der Bezugsrechtskapitalerhöhung eingetragene Grundkapital der Lufthansa betrug EUR 1.200.174.218,24 und ist eingeteilt in 468.818.054 auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 je Stückaktie. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt.

Gemäß § 17 der Satzung der Lufthansa gewährt je eine auf den Namen lautende Stückaktie in der Hauptversammlung der Lufthansa eine Stimme.

Die bestehenden Lufthansa Aktien sind bzw. werden zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den regulierten Märkten der Wertpapierbörsen Düsseldorf, Hamburg und Hannover zugelassen.

Die bestehenden Lufthansa Aktien sind überwiegend in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking hinterlegt sind. 31.755 auf den Namen lautende Stückaktien bestehen in Form von effektiven Aktienurkunden. Gemäß § 5 der Satzung der Lufthansa ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile seit der Satzungsänderung aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Juni 2001 ausgeschlossen.

Die bestehenden Lufthansa Aktien lauten auf den Namen; sie sind unter Bezeichnung des Aktionärs nach Namen, Adresse, Geburtsdatum, Aktienstückzahl und Staatsangehörigkeit (natürliche Personen) bzw. Nationalität (juristische Personen) in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen. Bei Meldepflichtigen im Sinne der §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes sind ferner die in § 80 Abs. 1 AktG aufgeführten Angaben zu machen. Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (Vinkulierung). Die Gesellschaft darf die Zustimmung zur Übertragung der Aktien nur verweigern, wenn durch die Eintragung die Aufrechterhaltung der luftverkehrsrechtlichen Befugnisse gefährdet sein könnte.

Die Bekanntmachungen der Lufthansa erfolgen gemäß § 3 der Satzung der Lufthansa im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Die Lufthansa ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

Zahl- und Abwicklungsstelle der Dividende der Lufthansa für das Geschäftsjahr 2016 ist die Commerzbank.

2. Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus Genehmigtem Kapital A

Vorstand und Aufsichtsrat der Lufthansa haben beschlossen, die Neuen Aktien durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals A zu schaffen.

b) Anzahl der Neuen Aktien

Die Anzahl der Neuen Aktien beträgt 1.456.465. Sie war abhängig vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, sowie vom Bezugsverhältnis und vom Bezugspreis der Neuen Aktien.

c) Tatsächlicher Bezugspreis von EUR 16,24 und Bezugsverhältnis von 46,4:1

Auf Basis des Bezugspreises von EUR 16,24 und des Bezugsverhältnisses von 46,4:1 wurde für 67.579.976 dividendenberechtigte Aktien die Aktiendividende gewählt, so dass 1.456.465 Neue Stückaktien begeben wurden.



d) Ausstattung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien wurden nach der Hauptversammlung vom 5. Mai 2017 nach deutschem Recht geschaffen werden. Sie lauten auf den Namen, sind vinkuliert, mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft.

Die Neuen Aktien sind mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2017 ausgestattet. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil. Die Neuen Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft und werden bei der Clearstream Banking hinterlegt.

Die Lieferung der Neuen Aktien wird ausschließlich durch Girosammelgutschrift erfolgen.

e) Bezugsrechtskapitalerhöhung

Bei der Kapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien handelt es sich um eine Bezugsrechtskapitalerhöhung.

Zur Vereinfachung der Abwicklung konnte jeder Aktionär sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist die Commerzbank als fremdnützige Treuhänderin nach näheren Bestimmungen des Bezugsangebots unter Abtretung seiner Anteiligen Dividendenansprüche beauftragte und ermächtigte, die Neuen Aktien, die der Aktionär aufgrund seiner Wahl der Aktiendividende in dem festgelegten Bezugsverhältnis zu dem ebenfalls festgelegten Bezugspreis beziehen wollte, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Aktionärs zu zeichnen und nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister die so bezogenen Neuen Aktien dem Aktionär zu übertragen.

Die Commerzbank war auch gegenüber der Lufthansa verpflichtet, die an die Commerzbank treuhänderisch abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises treuhänderisch gezeichneten Aktien entsprechend der von den Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese zu übertragen sowie eventuell zum Bezug von Aktien nicht benötigte Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon mit Hilfe der Depotbanken an diese zurück abzutreten.

Das Bezugsangebot wurde am 8. Mai 2017 im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Lufthansa unter www.lufthansagroup.com/investor-relations veröffentlicht. Das Bezugsverhältnis sowie der Bezugspreis wurden am 18. Mai 2017 im Bundesanzeiger sowie auf der vorgenannten Internetseite der Lufthansa veröffentlicht.

Um die Aktiendividende für die Aktionäre attraktiv zu gestalten, hat die Gesellschaft den Aktionären die Neuen Aktien zu einem Bezugspreis unterhalb des den Referenzpreis (wie nachfolgend definiert) bildenden volumengewichteten Durchschnittskurses angeboten. Dieser Abschlag wird in der nachfolgenden Berechnung von Bezugsverhältnis und Bezugspreis dergestalt berücksichtigt, dass vom Ergebnis der Division des Referenzpreises durch den Anteiligen Dividendenanspruch 4,0% abgezogen werden.

Das Bezugsverhältnis errechnet sich wie folgt: Der Referenzpreis wird geteilt durch den Anteiligen Dividendenanspruch. Bezogen auf dieses Ergebnis gewährte die Lufthansa einen Abschlag von 4,0%. Die hieraus resultierende Zahl wurde sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und ins Verhältnis gesetzt zu einer Neuen Aktie („**Bezugsverhältnis**“). Das Bezugsverhältnis ist 46,4:1. Es gibt an, wie viele bestehenden Aktien erforderlich waren – und zugleich wie viele Anteilige Dividendenansprüche abzutreten und einzubringen waren –, um eine Neue Aktie beziehen zu können.

Der Bezugspreis entspricht der Anzahl der für den Bezug einer Neuen Aktie abzutretenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche bzw. der Anzahl der bestehenden Aktien, die zum Bezug einer Neuen Aktie berechtigten (vgl. Berechnung des Bezugsverhältnisses), multipliziert mit dem Anteiligen Dividendenanspruch (der „**Bezugspreis**“). Der Bezugspreis beträgt EUR 16,24. Der Referenzpreis ist gleich dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Lufthansa Aktien in Euro im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am vorletzten Handelstag vor Veröffentlichung des Bezugspreises („**Referenzpreis**“). Dieser beträgt EUR 16,9383. Der Tag für die Ermittlung des Referenzpreises war der 16. Mai 2017.

Berechnung

Referenzpreis
EUR 16,9383

Bezugsverhältnis

Rechnung: Ergebnis der Division von EUR 16,9383 durch EUR 0,35, abzüglich 4,0%, somit 46,459, abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma: 46,4, d. h. für 46,4 bestehende Aktien (und 46,4 Anteilige Dividendenansprüche als Sacheinlage) kann eine Neue Aktie erworben werden.



Bezugspreis

Rechnung: 46,4 multipliziert mit EUR 0,35¹⁾. Daraus folgt ein Bezugspreis von EUR 16,24.

Restbetrag

Hat ein Aktionär beispielsweise 47 Anteilige Dividendenansprüche abgetreten und ergibt sich, dass er zu viele Anteilige Dividendenansprüche abgetreten hat, wird der Restbetrag in bar ausgezahlt. Dieser errechnet sich wie folgt:

Der Aktionär hat einen Anspruch auf den Bezug einer Neuen Aktie, was einem Bezugspreis von EUR 16,24 entspricht.

Die Differenz zwischen der Summe der abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche (47 x EUR 0,35 = EUR 16,45) und dem Bezugspreis beträgt demnach EUR 0,21 (EUR 16,45 – EUR 16,24 = EUR 0,21).

Demnach erhält der Aktionär in diesem Beispiel für 47 Anteilige Dividendenansprüche eine Neue Aktie und einen Restbetrag von EUR 0,21 in bar.

Sockeldividendenanteil

Zusätzlich erhält jeder Aktionär je von ihm gehaltener Stückaktie einen Betrag in Höhe von EUR 0,15 abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf rund EUR 0,01 je von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,02 je von ihm gehaltener Stückaktie. Der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,15 wird dem Aktionär vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) unterliegt.

Die Bezugsrechte waren zwar übertragbar, jedoch nur gemeinsam mit Anteiligen Dividendenansprüchen in entsprechender Höhe, weil das Bezugsrecht nur bei Abtretung des jeweiligen Anteiligen Dividendenanspruchs ausgeübt werden konnte.

Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte war nicht vorgesehen.

Die Anteiligen Dividendenansprüche und die hiermit untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den in Girosammelverwahrung gehaltenen Aktien der Gesellschaft wurden nach dem Stand vom 9. Mai 2017, abends (Record Date), durch die Clearstream Banking den Depotbanken automatisch zugebucht. Die eingebuchten Anteiligen Dividendenansprüche verkörperten zugleich die entsprechenden Bezugsrechte.

Seit 8. Mai 2017 wurden die Lufthansa Aktien „**ex Dividende**“ und folglich auch „**ex Bezugsrecht**“ notiert.

Die Bezugsfrist lief seit Veröffentlichung des Bezugsangebots am 8. Mai 2017 bis einschließlich 23. Mai 2017. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte sind wertlos verfallen. In diesem Fall erhält der Aktionär die Dividende ausschließlich in bar. Bezugsstelle ist die Commerzbank.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für Lufthansa

Der Lufthansa werden durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zufließen, da die Anteiligen Dividendenansprüche eingebracht wurden. In dem Umfang, in dem die Aktionäre sich für die Aktiendividende entschieden haben, verringert sich die von der Lufthansa für das Geschäftsjahr 2016 bar zu zahlende Dividende.

Die Aktiendividende wurde für 67.579.976 Aktien der Gesellschaft angenommen. Der tatsächlich eingebrachte Dividendenbetrag, um den sich die in bar zu zahlende Dividende für die Gesellschaft verringert, beträgt EUR 23.652.991,60. Die in bar zu zahlende Dividende beträgt rund EUR 211 Millionen.

Die Kosten der Maßnahme für die Lufthansa, einschließlich der an die transaktionsbegleitende Commerzbank zu zahlenden Vergütung, werden sich voraussichtlich auf rund EUR 0,35 Millionen (netto) belaufen.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Relevanter Zeitpunkt

Für den Erhalt der Dividendenansprüche und der Bezugsrechte war es entscheidend, dass die Lufthansa Aktien am 9. Mai 2017, abends 23.59 Uhr MESZ, (Record Date), im Depot des jeweiligen Aktionärs eingebucht waren. Spätere Depoteingänge oder Depotabgänge haben nichts mehr an der Inhaberschaft an den Bezugsrechten geändert, ausgenommen ggf. erforderliche technische Bestandsanpassungen.

¹⁾ Die Berechnung des Bezugsverhältnisses durch Division des Referenzpreises durch EUR 0,35, Abzug von 4,0% und Abrundung auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, und die Ableitung des Bezugspreises durch Multiplikation mit EUR 0,35 erfolgen deshalb in der beschriebenen Form und Reihenfolge, damit sichergestellt werden kann, dass der bei Einbringung von Dividendenansprüchen auf die Aktie zu zahlende Bezugspreis einen Betrag ergibt, der ebenso in Eurocent ausgedrückt werden kann wie auch der zurück zu zahlende Restbetrag.



b) Voraussichtlicher Terminplan

13. April 2017

Ende der Frist für den Eingang der Effektiven Stücke bei der Commerzbank zum Umtausch in girosammelverwahrte Namensaktien

5. Mai 2017

Hauptversammlung der Lufthansa

Beschluss des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe Neuer Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats

8. Mai 2017

Beginn des Handels der Lufthansa Aktie ex Dividende

Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Lufthansa

Beginn der Bezugsfrist mit Veröffentlichung des Bezugsangebots

Spätestens 10. Mai 2017

Einbuchung der Anteiligen Dividendenansprüche und der hiermit untrennbar verbundenen Bezugsrechte per Depotstand 9. Mai 2017, abends, in die Aktionärsdepots

18. Mai 2017

Bekanntgabe des Bezugspreises und -verhältnisses im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Lufthansa

23. Mai 2017

Ende der Bezugsfrist

31. Mai 2017

Bekanntgabe der Teilnahmequote

1. Juni 2017

Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung ins Handelsregister des Amtsgerichts Köln

2. Juni 2017

Zulassung der Neuen Aktien

6. Juni 2017

Ausschüttung (i) der Bardividende, (ii) des Restbetrags sowie (iii) des Sockeldividendenanteils

Erster Handelstag, Einbeziehung der Neuen Aktien in die existierenden Notierungen

7. Juni 2017

Buchmäßige Lieferung der bezogenen Neuen Aktien

c) Gemischte Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre mussten das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht, soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben, vielmehr konnten sie ihre Wahl für die Dividende in bar und/oder als Aktiendividende frei treffen. Jedoch konnte für den Dividendenanspruch aus je einer Aktie nur die ausschließliche Bardividende oder die Aktiendividende verlangt werden.

d) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt hatten, konnten diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

e) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, erfolgt die Auszahlung der ausschließlichen Bardividende in Form von zwei Geldebuchungen.

Im Rahmen der ersten Buchung erhält der Aktionär den Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,15 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von EUR 0,50 je von ihm gehaltener Stückaktie. Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf rund EUR 0,01 je von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,02 je von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Im Rahmen der zweiten Buchung erhält er einen Betrag in Höhe von EUR 0,35 netto, also ohne weitere Abzüge, pro von ihm gehaltener Stückaktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde.

Die Auszahlung der Bardividende abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird voraussichtlich am 6. Juni 2017 über die Depotbanken erfolgen.

Aktionäre, die ihre Dividende ausschließlich in bar erhalten wollten, konnten dies ihrer Depotbank mitteilen oder haben während der Bezugsfrist nichts unternommen.

f) Einzelheiten zur Wahl der Aktiendividende

Von dem Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,50 je Stückaktie unterlag der Sockeldividendenanteil in Höhe von EUR 0,15 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird mithin an alle Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden haben – nach Abzug der einzubehaltenden



Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in jedem Fall in bar ausgezahlt. Durch den Sockeldividendenanteil wird gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entschieden hat, keine Zuzahlung in bar erbringen musste, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen.

Im Hinblick auf den verbleibenden Anteiligen Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,35 konnte der Aktionär frei wählen, ob er diesen in bar erhalten oder zum Bezug von Neuen Aktien einbringen möchte. Dieser Anteilige Dividendenanspruch war mit dem Bezugsrecht untrennbar verbunden.

Einzelheiten zu den Neuen Aktien finden Aktionäre unter IV.2.

Einzelheiten zur Festlegung des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises finden Aktionäre unter IV.2.e).

Aktionäre, bei denen die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, für die die Aktiendividende gewählt wurde, nach Anwendung des Bezugsverhältnisses nicht für den Erhalt einer vollen Neuen Aktie ausreichte, erhalten ihre Dividende insoweit ausschließlich in bar.

Bei der Wahl der Aktiendividende konnten Depotbankprovisionen anfallen. Aktionäre sollten sich wegen Einzelheiten vorab direkt bei ihrer Depotbank erkundigen. Kosten, die Depotbanken Aktionären als Depotkunden in Rechnung stellen, können weder von der Lufthansa noch von der Commerzbank erstattet werden. Insbesondere für Aktionäre, die lediglich eine geringe Anzahl von Lufthansa Aktien halten, konnte die Wahl der Aktiendividende angesichts der möglicherweise entstehenden Kosten unwirtschaftlich sein.

Bei Wahl der Aktiendividende mussten die Aktionäre rechtzeitig vor dem Ende der Bezugsfrist während der üblichen Geschäftszeiten ihrer Depotbank unter Verwendung des ihnen dafür von ihrer Depotbank zur Verfügung gestellten Formblatts dieser mitteilen, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben möchten und Anteilige Dividendenansprüche entsprechend den ausgeübten Bezugsrechten durch Ausfüllen und Unterzeichnung des Formblatts an die Commerzbank abtreten.

Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 7. Juni 2017 an die Depotbanken geliefert.

5. Zulassung zum Handel an der Börse

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und in den regulierten Märkten an den Wertpapierbörsen Düsseldorf, Hamburg und Hannover wird voraussichtlich am 2. Juni 2017 erfolgen.

Die Notierung der Neuen Aktien in den regulierten Märkten an den oben genannten Wertpapierbörsen wird voraussichtlich am 6. Juni 2017 aufgenommen werden, indem die Neuen Aktien in die Notierungen der bestehenden Aktien einbezogen werden.

6. Steuerliche Behandlung

Der folgende Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für den Aktionär relevant sein können. Diese überblickhafte Zusammenfassung ersetzt daher nicht den individuellen Rat des Steuerberaters.

Steuerliche Behandlung der Ausschüttung in bar und der Aktiendividende

Die Kapitalertragsteuer wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, dem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder der inländischen Wertpapierhandelsbank, welche die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Zahlstelle auszahlt, oder (ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt. Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375% auf die gesamte Dividende (Aktiendividende und/oder Bardividende).

Soweit die Aktionäre kirchensteuerpflichtig sind, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, die Aktionäre haben der Weitergabe ihrer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuereinbehalts ist abhängig von der Religionszugehörigkeit des Aktionärs und seinem Wohnsitz.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer ist auch bei Wahl der Aktiendividende durch die Auszahlung des Sockeldividendenanteils abgedeckt. Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den gesamten Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionären gutzuschreiben.

Ausnahmen von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z. B. Freistellungsbescheinigungen und Nichtveranlagungsbescheinigungen möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht steuerlich sowohl für die ausschließliche Bardividende als auch für die Aktiendividende sowie für die Alternative mit teilweiser Bardividende und Aktiendividende im Kapitalertragsteueranmeldungszeitraum Juni 2017.

7. Nachreichen von weiteren Informationen

Die in diesem Dokument zur Information nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG ursprünglich noch offen gelassenen Einzelheiten bzw. ggf. erforderliche Änderungen an diesem Dokument werden auf der Internetseite der Lufthansa unter www.lufthansagroup.com/investor-relations und soweit gesetzlich erforderlich auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.



Frankfurt am Main/Köln, den 1. Juni 2017

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

gez. Ulrik Svensson
Mitglied des Vorstands
Finanzen

gez. ppa. Axel Tillmann
Leiter Konzernfinanzen